

3.

Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen

- 1.) Die Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Wahlvorschlägen ist mit der Bekanntmachung zu verbinden. Als Termin für die Abgabe von Wahlvorschlägen beim Wahlleiter ist mindestens ein Monat, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe an, festzusetzen.
- 2.) Die schriftlichen Wahlvorschläge müssen beim Wahlleiter eingereicht und vom vorschlagenden Wahlberechtigten unterschrieben werden. Anonyme oder nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig.
- 3.) Der Wahlleiter hat unverzüglich die Wahl erneut anzukündigen, wenn
 - a.) innerhalb der festgesetzten Frist keine Wahlvorschläge eingereicht werden oder
 - b.) keiner der Vorgeschlagenen zur Kandidatur bereit ist oder
 - c.) kein vorgeschlagener Kandidat die fachlichen Anforderungen an das Wahlamt (passives Wahlrecht) erfüllt und in diesen Fällen keine Ausnahme möglich ist.

4.

Prüfung der Wahlvorschläge, Unterrichtung der Kandidaten

- 1.) Nach Ablauf der Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen hat der Wahlleiter die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht der vorgeschlagenen Kandidaten zu prüfen. Zu den Voraussetzungen zählen die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung (der jeweiligen Ortsfeuerwehr) sowie die Erfüllung der Mindestforderungen der Laufbahnverordnung für Freiwillige Feuerwehren. Gleichzeitig ist für jeden vorgeschlagenen Kandidaten eine Anhörung zur möglichen beabsichtigten Funktionsübertragung entweder des Kreisbrandmeisters (für Gemeindefeuerleiter, stellvertretenden Gemeindefeuerleiter, Ortswehrleiter, stellvertretenden Ortswehrleiter) entsprechend des § 15 Abs. 3 BrSchG oder für die Funktionen ab Gruppenführer aufwärts bei der Aufsichtsbehörde entsprechend § 3 Abs. 1 LVO-FF durchzuführen.
- 2.) Vorgeschlagene Kandidaten, welche die Voraussetzung für das passive Wahlrecht erfüllen, hat der Wahlleiter über den Wahlvorschlag zu unterrichten und sie aufzufordern, binnen zwei Wochen ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich zu erklären.
- 3.) Erfüllen einzelne vorgeschlagene Kandidaten nicht die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht, wobei jedoch eine Ausnahme aufgrund der Laufbahnverordnung für Freiwillige Feuerwehren möglich ist, so hat der Wahlleiter diese Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich von dem Wahlvorschlag und über die fehlenden Wahlvoraussetzungen zu unterrichten sowie darauf hinzuweisen, dass der vorgeschlagene Kandidat binnen zwei Wochen einen Antrag auf dem Dienstweg an die zuständige Behörde (ABKR Landkreis Börde) auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung stellen kann.
- 4.) Wird ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung gestellt, ruht der Fortgang des Wahlverfahrens bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde.
- 5.) Erfüllen einzelne vorgeschlagene Kandidaten nicht die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht, ohne das eine Ausnahme zugelassen werden kann, so hat der Wahlleiter in solchen Fällen diesen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich von dem Wahlvorschlag und den fehlenden Wahlvoraussetzungen zu informieren sowie darauf hinzuweisen, dass eine Kandidatur nicht möglich ist.

5. Einladung zur Wahl

1.) Der Wahlleiter teilt dem Gemeindeführer bzw. Ortsführer mit, zu welchem Termin die Wahlversammlung im Rahmen der Mitgliederversammlung einberufen werden kann.

2.) Die Wahlversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein vorgeschlagener Kandidat zur Wahl bereit ist und die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht (nötigenfalls mit Ausnahmegenehmigung) erfüllt.

3.) Dass es sich bei der Mitgliederversammlung um eine Wahlversammlung handelt, ist auf den Einladungen zur Mitgliederversammlung zu vermerken. Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, für welche Führungsfunktion die Wahlversammlung durchgeführt wird und es soll die Bekanntgabe aller zugelassenen Wahlvorschläge / Kandidaten erfolgen. Der Wahlleiter hat die ordnungsgemäße Einladung zur Vorschlagswahl zu überwachen.

6. Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung

Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind. Kann keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, muss ein neuer Termin für die Vorschlagswahl / Mitgliederversammlung bestimmt werden.

7. Durchführung der Wahl

1.) An der Wahlversammlung sollen teilnehmen:

- der Wahlleiter oder stellvertretende Wahlleiter,
- die Wahlberechtigten,
- vorgeschlagene Kandidaten, die nicht wahlberechtigt sind und
- vom Wahlleiter bestimmte Schriftführer.

2.) Vorgeschlagene Kandidaten, die wegen Fehlens der Voraussetzungen für das passive Wahlrecht nicht gewählt werden können und die nicht wahlberechtigt sind, dürfen nicht an der Wahlversammlung teilnehmen.

3.) Vorstellung der Kandidaten oder deren Befragung sind nur vor Wahlbeginn zulässig. Die Formvorschriften für die Durchführung von Wahlen sind strengstens einzuhalten. Abweichungen sind auch mit einstimmigem Votum der Wahlversammlung nicht möglich und führen zur Anfechtbarkeit der Wahl.

8. Stimmabgabe

Die geheime Stimmabgabe hat auf vorbereiteten, einheitlichen Stimmzetteln zu erfolgen. Der Wählerwille muss zweifelsfrei erkennbar sein. Die Stimmzettel sind nach der Stimmabgabe zu falten und in die vorhandene Urne zu werfen. Stimmabgaben sind insbesondere ungültig, wenn

mehr als eine Stimmabgabe erfolgt oder der Stimmzettel mit Zusätzen gleich welcher Art gekennzeichnet ist.

9. Auszählung

Für die Auszählung der Stimmabgaben wird durch den Wahlleiter in der Wahlversammlung aus den anwesenden Wahlberechtigten eine Zählkommission gebildet. Diese besteht aus mind. 2 Wahlberechtigten. Nicht auszählen dürfen die zur Wahl stehenden Kandidaten.

10. Mehrheiten

Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.

11. Wahlergebnis

Der Wahlleiter gibt den Teilnehmern der Wahlversammlung nach Auszählung der Stimmen das Ergebnis bekannt. Den Wahlberechtigten, die nicht an der Wahlversammlung teilgenommen haben, ist das Ergebnis durch Aushang im Gerätehaus bekannt zu geben.

12. Niederschrift

1.) In der Niederschrift sind die wesentlichen Vorgänge während der Wahlversammlung festzuhalten. Hierzu zählen

- a.) Ort, Datum,
- b.) Anlass der Wahl,
- c.) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- d.) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung,
- e.) Namentliche Benennung von Wahlleiter, Schriftführer und Mitgliedern der Zählkommission,
- f.) den Beginn und das Ende der Wahlversammlung,
- g.) die Namen der erschienenen Wahlberechtigten,
- h.) die Abstimmungsergebnisse bei mehreren Wahlgängen,
- i.) das Wahlergebnis sowie
- j.) ggf. besondere Vorkommnisse.

- 2.) Nicht in die Niederschrift gehören Angaben über Kandidatenvorstellungen und –befragungen.
- 3.) Die Niederschrift ist vom Wahlleiter sowie vom Schriftführer zu unterschreiben.

13.

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- 1.) Das Wahlergebnis ist innerhalb einer Woche nach der Wahl mittels Aushang durch den Wahlleiter bekanntzumachen.
- 2.) Ort des Aushangs ist das jeweilige Feuerwehrgerätehaus.
- 3.) Die Aushängefrist beträgt zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Aushängefrist endet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

14.

Personen- und Funktionsbezeichnungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten geschlechtsneutral.

15.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 25.10.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr in der Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 25.01.2010 außer Kraft.

Fabian Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister